

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Ja

113

Gesetz BAT §§ 22, 23 Anlage 1 a zum BAT VergGr. V b
(Verpflegungssachbearbeiter bei der Bereitschaftspolizei)
PersVG NRW. § 69 Abs. 1, § 72 Abs. 1

Leitsätze

1. Bei der Zuweisung eines höher bewerteten Arbeitsplatzes kommt es nicht darauf an, inwieweit allgemein die öffentliche Hand durch ein von den bestehenden Zuständigkeitsvorschriften nicht gedecktes Handeln nach Treu und Glauben verpflichtet werden kann.
2. Dem Arbeitnehmer kann in einem solchen Fall ein Vertrauensschutz zuzubilligen sein. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Arbeitsverhältnis auf eine über die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben hinausgehende Treuepflicht gegründet ist.
3. Überschreitet der Leiter einer Beschäftigungsbehörde bei der Zuweisung eines Arbeitsplatzes seine durch Ministerialerlaß festgelegte Zuständigkeit, muß sich der Arbeitnehmer grundsätzlich darauf verlassen können, daß die zugewiesene Tätigkeit tarifgerecht vergütet wird.
4. Wird die Zuweisung eines tariflich höher bewerteten Arbeitsplatzes nicht von der an sich zuständigen höheren, sondern der örtlichen Dienststelle getroffen, reicht die Beteiligung des örtlichen Personalrats aus, wenn der Arbeitgeber sich die Maßnahme der an sich unzuständigen Dienststelle nach Treu und Glauben zurechnen lassen muß.

Aktenzeichen 4 AZR 481/69

Urteil des BAG vom 28. Oktober 1970

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor zugestellt
am 28. Oktober 1970

113

gez Maßler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 27. Oktober 1970 durch
den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter
Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Bellerstedt und Grobing für Recht erkannt

Auf die Revision des Klagers wird das
Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm
vom 30. September 1969 - 3 Sa 293/69 -
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n

- 2 -



- 2 -

Tatbestand

Der Kläger ist seit dem 13. Januar 1964 als Angestellter in der Verwaltung der Abteilung II der Bereitschaftspolizei (BPA II) des beklagten Landes in B beschäftigt. In seinem Arbeitsvertrage ist die Geltung des BAT und der diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträge festgelegt. Der Kläger gehört auch der Gewerkschaft der Polizei an, die jeweils Anschlußtarifverträge zum BAT abgeschlossen hat. Seit dem 15. April 1964 ist der Kläger in die VergGr. VI b BAT eingestuft. Ab März 1965 wurde er als Hilfsarbeiter im Unterkunft- und Verpflegungswesen beschäftigt.

Seit Anfang 1965 bemühte sich der örtliche Personalrat darum, daß der Verpflegungssachbearbeiter, ein Regierungsobersekretär, durch den Kläger ersetzt wurde, der viele Jahre kaufmännisch tätig gewesen war. Mit Schreiben vom 8. November 1965 an den Leiter der Wirtschaftsabteilung ordnete der Abteilungsführer, Polizeioberrat Io, aus dienstlichen Gründen die Ablosung des bisherigen Verpflegungssachbearbeiters durch den Kläger an, die Übergabe der Dienstgeschäfte habe am 11. November 1965 zu erfolgen.

Unter dem 10. November 1965 unterzeichnete der Kläger nachstehende Erklärung:

"Auf Befragen durch den Abteilungsführer, Herrn POR Io erkläre ich mich bereit, die Aufgaben als Verpflegungssachbearbeiter zu übernehmen.

Mir ist bekannt, daß aufgrund der Verpflegungsvorschrift - VfdP 172 - die Stelle des Verpflegungssachbearbeiters eine Stelle des gehobenen Verwaltungsdienstes ist.

Ich erkläre hiermit, daß ich als Inhaber dieser Stelle hieraus jetzt und in Zukunft keine rechtlichen Ansprüche, insbesondere auch hinsichtlich der Vergütung oder Hohergruppierung, stellen werde.

- 3 -



Bei Bewahrung erwarte ich jedoch, daß meine Arbeit als Verpflegungssachbearbeiter entsprechend den gesetzlichen und fursorglichen Moglichkeiten gewurdigt wird."

Am 6 Januar 1966 richtete der Klager an den Abteilungsfuhrer folgendes Schreiben

"Unbeschadet der mir von der Behordenleitung abverlangten Unterschrift unter eine vorbereitete Erklarung, keine gerichtlichen Schritte auf HoherEinstufung zu unternehmen, mache ich vorbeugend meine sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Anspruche aus folgenden Grunden geltend

Da ich am 11.11.1965 auf ausdruckliche Anordnung des Behordenleiters als Verpflegungssachbearbeiter fur die Dauer eingesetzt wurde, bitte ich daher, hinsichtlich der Ausschlußfrist gem. § 70 BAT, um Hohergruppierung gem. § 23 (2) a von der Vergutungsgruppe VI b nach V b BAT, und zwar ruckwirkend ab 11.11.1965.

Gem. § 23 (2) a BAT - Erlauterungen 2 - hat der Angestellte beim Vorliegen dieser Voraussetzungen einen Rechtsanspruch darauf, hohergruppiert zu werden. Diesem tariflichen Anspruch konnen Haushaltsplan und Stellenplan nicht entgegenstehen."

Unter dem 12 Mai 1966 beantragte der Abteilungsfuhrer der Bereitschaftspolizei-Abteilung II (BPA II) beim Regierungsprasidenten die Hohergruppierung des Klagers nach VergGr V b BAT. Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß der ortliche Personalrat der beabsichtigten Maßnahme des Abteilungsfuhrers (Übertragung der Tätigkeit des Verpflegungssachbearbeiters auf den Klager) und der im Zusammenhang damit geplanten Hohergruppierung des Klagers nach VergGr. V b BAT zugestimmt hat.

Der Regierungsprasident wurde um die Vornahme der Hohergruppierung angegangen, weil nach dem Rundschreiben des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21 Januar 1963 (MBI NW S 160) fur die Einstellung und Hohergruppierung von Angestellten in die VergGr V und IV BAT bei den Bereitschaftspolizeiabteilungen der

- 4 -

Regierungspräsident zuständig ist. Am 7. November 1966 teilte der Regierungspräsident mit, er sei für die Hohergrupplierung des Klagers nicht zuständig, da ihm kein Stellen- bzw. Haushaltsplan vorliege, man solle unmittelbar an den Lehr- und Führungsstab herantreten. Dem Lehr- und Führungsstab stand die Organisationsgewalt über die vier Bereitschaftspolizeiabteilungen (B , Bo , L und W) zu

Bereits am 31. Oktober 1966 hatte die BPA II dem Lehr- und Führungsstab berichtet, sie habe entgegen dem Stellenplan mit der Leitung des Sachgebietes V 3 (Verpflegung) keinen Verwaltungsbeamten eingesetzt, sondern wolle dafür einen Angestellten, den Klager verwenden. Mit Schreiben vom 21. November 1966 wies der Lehr- und Führungsstab die BPA II darauf hin, daß nach dem Erlaß des Innenministers vom 4. August 1966 sowie nach der Verpflegungsvorschrift das Sachgebiet V 3 einem Verwaltungsbeamten des gehobenen Dienstes zu übertragen sei, ausnahmsweise dürfe zwar ein Angestellter einer entsprechenden Vergütungsgruppe beauftragt werden, ein Ausnahmefall, der dies rechtfertigen konnte, liege jedoch nicht vor. Deshalb werde dem Antrag auf Hohergrupplierung des Klagers nicht stattgegeben werden können, es erscheine zweckmäßig, den Klager zunächst weiter als Hilfssachbearbeiter zu beschäftigen.

Mit Rücksicht auf diesen Bescheid ordnete der Abteilungsleiter der BPA II mit Verfügung vom 21. November 1966 an, daß das Sachgebiet V 3 von dem Regierungsinspektor H wahrzunehmen sei und der Klager diesem als Hilfssachbearbeiter zugeteilt werde, der Regierungsinspektor solle sich langsam einarbeiten und das Sachgebiet nach Einarbeitung endgültig übernehmen.

Ein erneuter Antrag der BPA II vom 16. Dezember 1966 auf Hohergrupplierung des Klagers wurde vom Regierungspräsidenten durch Bescheid vom 8. Februar 1967 abgelehnt mit der Begründung, daß nach dem Runderlaß des Innen-

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ministers das Sachgebiet Verpflegung einem der drei vorhandenen Verwaltungsbeamten des gehobenen Dienstes übertragen werden müsse, der Einsatz des Klagers als Sachbearbeiter sei weder erforderlich noch zulässig.

Der Abteilungsführer bemühte sich weiterhin um die Besetzung der Stelle des Verpflegungssachbearbeiters durch den Kläger, evtl. nach Versetzung des hierzu nicht geeigneten Beamten. Diese Bemühungen blieben vergeblich. Darauf ordnete der Abteilungsführer unter dem 22. Oktober 1968 an, daß ab 25. Oktober 1968 der Regierungsinspektor H die Stelle des Verpflegungssachbearbeiters verantwortlich übernehme und der Kläger als Hilfssachbearbeiter im Sachgebiet V 2 eingesetzt werde.

Der Kläger ist der Auffassung, daß die ihm im November 1965 übertragene Tätigkeit des Verpflegungssachbearbeiters den Merkmalen der VergGr. V b BAT entspreche und seine Zurückversetzung auf den Arbeitsplatz eines Hilfssachbearbeiters (VI b BAT) unwirksam sei. Mit der Klage hat er beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen,

- 1) ihn mit Wirkung vom 11. 11. 1965 - hilfsweise vom 1.6. 1966 - in die VergGr. V b BAT hochzugruppieren,
- 2) ihm die Stelle des Leiters des Sachgebietes V 3 (Verpflegungswesen) bei der Abteilung II der Bereitschaftspolizei NW F, Z - Straße 50 a, zuzuweisen.

Das beklagte Land hat Klagabweisung beantragt. Es hat bestritten, daß der Kläger in der Zeit vom 11. November 1965 bis zum 25. Oktober 1968 eine Tätigkeit der VergGr. V b BAT ausgeübt habe. Die Übertragung der Funktion des Verpflegungssachbearbeiters sei überdies den Umständen nach nur eine vorläufige Maßnahme gewesen. Das ergebe sich insbesondere aus der Erklärung des Klagers vom 10. November 1965. Überdies habe der Kläger gewußt, daß der Abteilungsführer zur Übertragung dieser

- 6 -

Tätigkeit auf Dauer nicht befugt gewesen sei. Entscheidend sei jedoch, daß die Übertragung der Tätigkeit als Verpflegungssachbearbeiter der Zustimmung des zuständigen Personalrats bedurft habe, die nicht eingeholt worden sei. Da für die Hohergruppierung nach der VergGr V b BAT der Regierungspräsident zuständig sei, wäre die Stufenvertretung, also der bei dem Regierungspräsidenten gebildete Polizeibezirkspersonalrat, zu beteiligen gewesen. Dieser sei mit der Sache nicht befaßt worden.

Der Kläger hat eingeräumt, daß der Bezirkspersonalrat in seiner Angelegenheit nicht tätig geworden sei.

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 7. Mai 1969 festgestellt, daß das beklagte Land verpflichtet sei, den Kläger mit Wirkung vom 11. November 1965 nach der VergGr. V b BAT zu vergüten. Es hat ferner das beklagte Land verurteilt, den Kläger mit Tätigkeiten der VergGr. V b BAT zu beschäftigen. Im übrigen, d.h. insoweit, als der Kläger die Zuweisung der konkreten Tätigkeit des Leiters des Sachgebietes Verpflegung verlangt hatte, hat es die Klage abgewiesen.

Das Arbeitsgericht stellt fest, daß dem Kläger die Verfügung des Abteilungsführers vom 8. November 1965 die Leitung des Sachgebietes Verpflegungswesen auf Dauer übertragen worden sei. Diese Tätigkeit entspreche den Merkmalen der VergGr V b BAT. Daß nach dem Erlaß des Innenministers vom 21. Januar 1963 der Abteilungsführer für die Zuweisung dieser Tätigkeit nicht zuständig gewesen sei, sei dem Kläger gegenüber nicht rechtserheblich, da es sich um eine interne Zuständigkeitsbestimmung handle. Das beklagte Land als Arbeitgeber müsse sich die Handlungen des Dienststellenleiters zurechnen lassen, sofern nicht die Unzuständigkeit der handelnden Dienststelle offensichtlich sei. Das Fehlen der Zustimmung des an sich zuständigen Bezirks-

- , -



personalrats sei unschädlich, die Vorschrift des § 72 PersVG NRW sei dahin zu verstehen, daß die Stufenvertretung nur zu beteiligen sei, wenn die zuständige höhere Dienststelle auch tatsächlich die Maßnahme vornehme oder beabsichtige

Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen, und zwar auch den vom Kläger im Berufungsverfahren gestellten Hilfsantrag, das beklagte Land zu verurteilen,

- 1) ihn mit Wirkung vom 2. September 1968 in die VergGr V b BAT hoherzugruppieren,
- 2) im Wege des Schadenersatzes an ihn für die Zeit vom 11. November 1965 bis zum 2. September 1968 die Differenz zwischen den Vergütungsgruppen VI b und V b BAT zu zahlen.

Auch das Landesarbeitsgericht stellt fest, daß dem Kläger die Tätigkeit als Verpflegungssachbearbeiter durch die Verfügung des Abteilungsführers der BPA II vom 8. November 1965 auf Dauer übertragen worden sei. Es läßt sich nicht darüber aus, ob diese Tätigkeit den Merkmalen der VergGr V b BAT entsprochen hat. Es weist vielmehr die Klage ab, weil für die Übertragung einer den Merkmalen der VergGr V b BAT entsprechenden Tätigkeit kraft Delegation der Regierungspräsident, nicht aber der Führer der BPA II zuständig gewesen sei und es somit an einer rechtswirksamen Übertragung der Tätigkeit eines Verpflegungssachbearbeiters auf den Kläger fehle, daß er gleichwohl auf diesem Arbeitsplatz eingesetzt worden sei, könne einen Anspruch auf Hoherzugruppierung nicht rechtfertigen. Die Klage könne aber auch deshalb keinen Erfolg haben, weil schon die Übertragung der hoherwertigen Tätigkeit wegen der Zuständigkeit des Regierungspräsidenten für eine solche Maßnahme der Zustimmung des beim Regierungspräsidenten gebildeten Bezirkspersonalrats bedurft hatte. Dieser habe eine Zustimmung nicht erteilt, seine etwaige Unter-



- 8 -

richtung durch den örtlichen Personalrat genüge nicht

Der Hilfsantrag, mit dem der Kläger seine Hohergruppierung wenigstens zum 2. September 1968 begehre, sei unbegründet. Die Auffassung des Klägers, daß der Runderlaß des Innenministers vom 2. September 1968 die Zuständigkeit für Hohergruppierungen in VergGr. V b BAT vom Regierungspräsidenten auf die Leiter der Bereitschaftspolizeiabteilungen verlagert habe, sei unzutreffend, im übrigen sei seit diesem Zeitpunkt ein neuer Akt der Übertragung höherwertiger Tätigkeit nicht vorgenommen worden. Ein Schadenersatzanspruch für die Zeit vom 11. November 1965 bis 2. September 1968 in Höhe der Gehaltsdifferenz zwischen den VergGr. V b und VI b BAT sei nicht substantiiert. Der Kläger habe im übrigen durch seine Erklärung vom 10. November 1965, also noch vor der Aufnahme der Tätigkeit, selbst seine Auffassung zu erkennen gegeben, daß die Maßnahme des Abteilungsführers keine ausreichende Rechtsgrundlage habe.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine im Berufungsverfahren gestellten Anträge weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Anspruch des Klägers auf die höhere Vergütungsgruppe davon abhängt, ob die von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit den tariflichen Merkmalen der begehrten Vergütungsgruppe entspricht. Es meint aber, falls die dem Kläger vom Abteilungsführer auf Dauer übertragene Tätigkeit des Verpflegungssachbearbeiters die Merkmale der VergGr. V b BAT erfülle, habe der Kläger gleichwohl keinen Anspruch auf die höhere Vergütungsgruppe.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

erworben, weil der Abteilungsführer zur Übertragung einer solchen Tätigkeit nicht befugt gewesen und der bei der zuständigen Behörde gebildete Bezirkspersonalrat nicht beteiligt worden sei. Indessen reichen die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts nicht aus, um ein Aufrücken des Klagers in die VergGr V b nach § 23 Abs 2 BAT auszuschließen.

Trifft die Auffassung des Klagers zu, daß die ihm übertragene neue Tätigkeit den Merkmalen der VergGr. V b BAT entspricht, so konnte diese Tätigkeit nur durch eine Vertragsänderung zu der von ihm vertraglich geschuldeten und damit im Sinne der §§ 22, 23 BAT zu der von ihm "auszuübenden" Tätigkeit werden. Denn der Arbeitsvertrag des Klagers erstreckte sich auf eine nach der VergGr. VI b BAT zu bewertende Tätigkeit, und dem entsprach auch die Tätigkeit, die der Kläger bisher tatsächlich ausgeübt hatte. Kraft seines Direktionsrechts kann aber der Arbeitgeber den Angestellten nur nach den Tätigkeitsmerkmalen derjenigen Vergütungsgruppe beschäftigen, die als für die überwiegend auszuübende Tätigkeit als Mindestvergütungsgruppe arbeitsvertraglich vereinbart oder – im Falle einer untertariflichen Vergütungsvereinbarung – kraft zwingenden Tarifrechts für das Arbeitsverhältnis maßgebend ist (BAG seit AP Nr. 17 zu § 611 BGB Direktionsrecht). Wie der Arbeitgeber dem Angestellten nicht einseitig eine tariflich niedriger bewertete Tätigkeit zuweisen kann, so bedarf es auch einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Willenseinigung der Arbeitsvertragsparteien, wenn dem Angestellten eine höherwertige Tätigkeit zur nicht nur vorübergehenden Ausübung übertragen werden soll. Entsprechend die dem Kläger durch die Anordnung des Abteilungsführers übertragene Tätigkeit des Verpflegungssachbearbeiters den tariflichen Merkmalen der VergGr V b BAT, so handelt es sich nicht um eine im Direktions-



- 10 -

recht des Arbeitgebers liegende Weisung, sondern es bedurfte zur Wirksamkeit der Übertragung der rechtsgeschäftlichen Einigung über eine entsprechende Vertragsänderung. Damit stellt sich die Frage, ob der Abteilungsführer insoweit zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des beklagten Landes befugt war und ob das beklagte Land das Handeln des Abteilungsführers trotz etwaiger Mängel der Vertretungsbefugnis gegen sich gelten lassen muß.

Wie das angefochtene Urteil ausführt, gehört die Polizei des beklagten Landes zum Geschäftsbereich des Innenministers. Dieser hat in seinem Runderlaß vom 21. Januar 1963 (MBI NW S 161) die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter für seinen Geschäftsbereich geregelt. Danach sind diese Personalangelegenheiten grundsätzlich von den für die Führung der Personalakten zuständigen Behörden zu bearbeiten (Abschnitt I Nr. 1), zuständig sind die Bereitschaftspolizeiabteilungen für die Führung der Personalakten ihrer Angestellten und Arbeiter (Nr. 2.1). In Abschnitt II sind Zuständigkeitsregelungen für besondere Fälle getroffen. Danach hat sich der Innenminister die Einstellung und Hohergruppierung von Angestellten in die VergGr. III und höher allgemein, in die VergGr. V und höher bei bestimmten Behörden vorbehalten (Nr. 3.1). Bei den in Nr. 3.3 aufgeführten Polizeibehörden, so auch bei den Bereitschaftspolizeiabteilungen, ist die Einstellung und Hohergruppierung von Angestellten in die VergGr. V und IV dem Regierungspräsidenten zugewiesen. Schließlich ist in Nr. 3.2 bestimmt, daß für die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes der Leiter der Beschäftigungsbehörde zuständig ist, wenn aber die Tätigkeitsmerkmale des neuen Arbeitsplatzes einer anderen als der bisherigen Vergütungs- oder Lohngruppe entsprechen, so sollen die Nummern 1, 3.1 und 3.3 entsprechend gelten. Wenn also die Zuweisung des anderen

- 11 -



- 11 -

Arbeitsplatzes tarifrechtlich ein Aufrücken in eine höhere Vergutungsgruppe zur Folge hat, so soll schon die Zuweisung des neuen Arbeitsplatzes grundsätzlich in die Zuständigkeit der Behörde fallen, die die Personalakten führt (Nr. 1), in den in Nr 3 1 aufgeführten Fällen ist sie dem Innenminister vorbehalten, und in den Fällen der Nr 3.3 ist der Regierungspräsident für die Zuweisung des neuen Arbeitsplatzes zuständig.

Diese Regelung ist, wie das Landesarbeitsgericht weiter darlegt, durch den Runderlaß des Innenministers vom 2 September 1968 (MBI NW S. 1548) dahin geändert worden, daß die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten auf die VergGr. III erweitert und nach unten auf die VergGr. V a und V b begrenzt worden ist.

Demnach war der Abteilungsführer der BPA II nur dann befugt, dem Kläger die Tätigkeit des Verpflegungssachbearbeiters zuzuweisen, wenn dieser Aufgabenbereich ebenso wie die bisher vom Kläger ausgeübte Tätigkeit nur den tariflichen Merkmalen der VergGr. VI b BAT entsprach. Dagegen fiel die Zuweisung nach Nr 3.4 in Verbindung mit Nr. 3 3 in die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten, wenn die Tätigkeit des Verpflegungssachbearbeiters – was zwischen den Parteien streitig und vom Landesarbeitsgericht nicht entschieden ist – die Merkmale der VergGr V b BAT erfüllte.

Durch diese Verwaltungsvorschriften hat der Innenminister die ihm in seinem Geschäftsbereich zustehende Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des beklagten Landes in bestimmtem Umfange an nachgeordnete Behörden delegiert. Sachlich erstreckt sich die Abgrenzung nicht nur auf den formlichen Abschluß von Arbeitsverträgen über die Beschäftigung nach einer bestimmten Vergutungsgruppe ("Einstellung und Honorargruppierung"), sondern auch auf die Zuweisung eines

- 12 -



tariflich hoher bewerteten Arbeitsplatzes, die als Angebot einer entsprechenden Vertragsänderung ebenfalls rechtsgeschäftlichen Charakter hat. Damit beschränkt der Erlass die Vertretungsmacht der Beschäftigungsbehörde auf die nicht der höheren Stelle (Regierungspräsident oder Minister) vorbehaltenen Fälle.

Es kann unerörtert bleiben, ob und unter welchen Voraussetzungen allgemein die öffentliche Hand im rechtsgeschäftlichen Verkehr durch ein von den bestehenden Zuständigkeitsvorschriften nicht gedecktes Handeln nach den Grundsätzen über Treu und Glauben verpflichtet werden kann (vgl. etwa aus der neueren Rechtsprechung BGHZ 40, 197 [203 f.], ferner Staudinger-Coing, Anm. 10 ff. zu § 167 BGB, Soergel-Siebert, Anm. 38 f. zu § 167 BGB mit Nachweisen). Denn ob und inwieweit dem Arbeitnehmer ein Vertrauensschutz zuzubilligen ist, bestimmt sich in erster Linie nach dem Wesen des Arbeitsverhältnisses. Es darf dabei daher nicht übersehen werden, daß das Arbeitsverhältnis nicht allein auf den Austausch vermögenswerter Leistungen gerichtet, sondern auf eine über die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben hinausgehende gegenseitige Treuepflicht gegründet ist.

Wurde man im öffentlichen Dienst die Wirksamkeit der Zuweisung eines besser bewerteten Arbeitsplatzes mit dem Landesarbeitsgericht schlechthin danach beurteilen, ob die vom Arbeitgeber erlassenen Zuständigkeitsvorschriften innegehalten sind, so wurde dem Arbeitnehmer zugemutet, jeweils zu prüfen, ob sein Dienstvorgesetzter sich im Rahmen seiner Zuständigkeit gehalten hat. Das wurde hier nicht nur die Kenntnis der vom Innenminister erlassenen Verwaltungsvorschriften voraussetzen. Der Angestellte mußte, um sich sachgerecht und vertragsgemäß verhalten zu können, auch jeweils prüfen und richtig beurteilen, wie die ihm zugewiesene Tätigkeit tarifgerecht zu bewerten ist. Der Kläger, der in der VergGr. VI o eine



überwiegende Tätigkeit auszuüben hatte, die grundlegende und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfange selbständige Leistungen erfordert, hatte also beurteilen müssen, ob er auf dem neuen Arbeitsplatz umfassende Fachkenntnisse einzusetzen und überwiegend selbständige Leistungen zu erbringen hat, so daß die Merkmale der VergGr. V b erfüllt sind. Seit der Einführung der VergGr V c für Büroangestellte zum 1. Januar 1966 hatte der Angestellte außerdem zu prüfen gehabt, ob die ihm neu zugewiesene Tätigkeit vielleicht nur vielseitige Fachkenntnisse, aber überwiegend selbständige Leistungen erfordert. Eine verbindliche Feststellung darüber kann der Angestellte unter Umständen erst durch eine letztinstanzliche gerichtliche Entscheidung erlangen. Bis dahin befand er sich nicht nur in Ungewißheit, ob er der Anordnung des Leiters der Beschäftigungsbehörde, einen anderen Arbeitsplatz einzunehmen, zu folgen hat, weil die neue Tätigkeit ohnehin in den Rahmen seiner arbeitsvertraglichen Pflichten fällt, oder ob er in der Zuweisung der anderen Tätigkeit ein Angebot auf Vertragsänderung erblicken kann, dessen Annahme ihm einen tariflichen Anspruch auf eine bessere Vergütungsgruppe verschafft. Er mußte auch im Zweifel sein, ob die Zuweisung der anderen Tätigkeit unter die Vertretungsbefugnis des Leiters der Beschäftigungsbehörde fällt und deshalb rechtlich unbeachtlich ist. Er war damit vor die Entscheidung gestellt, die Ausübung der anderen Tätigkeit abzulassen, weil die Zuweisung mangels Vertretungsbefugnis des Behördenleiters rechtsunwirksam sei, und damit im Falle einer Fehlbeurteilung seine Arbeitspflicht zu verletzen, oder aber die zugewiesene Tätigkeit zu übernehmen, ohne sicher zu sein, im Falle der Höherwertigkeit der Tätigkeit auch in die entsprechende tarifgerechte Vergütungsgruppe aufzurücken.



- 14 -

Der Angestellte sieht sich also nicht einer klaren gesetzlichen Regelung gegenüber, sondern einer verwaltungs-internen Zuständigkeitsverteilung, deren Handhabung die Anwendung allgemeiner (unbestimmter) Rechtsbegriffe bei der tarifrechtlichen Beurteilung von Arbeitsplätzen voraussetzt. Grundsätzlich geht auch der Erlaß des Innenministers davon aus, daß es Sache des Leiters der Beschäftigungsbehörde ist, den Arbeitnehmern in seinem Geschäftsbereich ihren Arbeitsplatz zuzuweisen. Überschreitet er hierbei den durch den Erlaß des Innenministers gezogenen Rahmen seiner Zuständigkeit, so kann dem einzelnen Arbeitnehmer nicht zugemutet werden, bei der Beurteilung der Maßnahme kluger zu sein als der ihm vorgesetzte Leiter der Beschäftigungsbehörde. Er muß sich grundsätzlich darauf verlassen können, daß die Tätigkeit, die ihm - erforderlichenfalls mit seinem Einverständnis - vom Behördenleiter zugewiesen wird, die von ihm auszuübende Tätigkeit ist und tarifgerecht vergütet werden muß.

Etwas anderes kann nur gelten, wenn die Unzuständigkeit des Behördenleiters für die Zuweisung der Tätigkeit dem Arbeitnehmer bekannt oder doch offensichtlich ist. Das hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt, es läßt sich auch nicht ohne weiteres dem festgestellten Sachverhalt entnehmen. Das beklagte Land hat zwar behauptet, der Kläger habe gewußt, daß der Abteilungsführer der BPA II zur Übertragung der Tätigkeit des Verpflegungssachbearbeiters an den Kläger auf Dauer nicht befugt gewesen sei, zum mindesten habe der Kläger das aus den gesamten Umständen entnehmen müssen, es verweist dazu auf die vom Kläger unterzeichnete Erklärung vom 10. November 1965. Demgegenüber hat sich der Kläger dahin eingelassen, den Beteiligten sei zwar bekannt gewesen, daß der Abteilungsführer für die "Hohergruppierung" nicht zuständig sei, das habe man aber nicht auf die Zuweisung der Tätigkeit

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 15 -

bezogen, bei der der Abteilungsführer in Ausübung seines Direktionsrechts aufgetreten sei. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß dies so gewesen sein kann. Der Kläger mußte aber nicht nur die Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Abteilungsführers in ihrer allgemeinen Regelung gekannt haben. Er mußte auch erkannt haben oder es mußte für ihn offensichtlich gewesen sein, daß gerade die Übertragung der Tätigkeit des Verpflegungssachbearbeiters nicht in die Zuständigkeit des Abteilungsführers falle, weil diese Tätigkeit den Merkmalen der VergGr. V b entspreche, was das beklagte Land im Prozeß bestritten hat (vgl. die Klagebeantwortung vom 3. Februar 1969, Seite 3). Eine solche Kenntnis folgt jedenfalls nicht schon aus der vom Kläger unterzeichneten Erklärung vom 10. November 1965, ihm sei bekannt, daß aufgrund der Verpflegungsvorschrift die Stelle des Verpflegungssachbearbeiters eine Stelle des gehobenen Dienstes sei. Denn daraus ergibt sich noch nichts über die Erfüllung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale, ganz abgesehen davon, daß die Aufgaben des Verpflegungssachbearbeiters vor ihrer Übertragung auf den Kläger tatsächlich von einem Obersekretär wahrgenommen worden sind.

Hierzu wird das Landesarbeitsgericht unter den erörterten rechtlichen Gesichtspunkten Feststellungen zu treffen haben. Falls es danach zu dem Ergebnis kommt, daß das beklagte Land die Übertragung der Tätigkeit des Verpflegungssachbearbeiters auf den Kläger gegen sich gelten lassen muß und daß diese Tätigkeit die tariflichen Merkmale der VergGr. V b BAT erfüllt, scheitert der Anspruch des Klägers auf die dieser Tätigkeit entsprechende Vergütungsgruppe nicht daran, daß der beim Regierungspäsidenten gebildete Bezirkspersonalrat der Zuweisung der Tätigkeit nicht zugestimmt hat. Zwar trifft es zu, daß schon die Zuweisung

- 16 -



der Tätigkeit eine Maßnahme des Arbeitgebers ist, die als "Hohergruppierung" im Sinne des § 69 Abs. 1 Buchst. b Nr. 1 PersVG NRW der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt (AP Nr. 9, 10 zu § 1 TVG Tarifverträge BAVAR), und in Angelegenheiten, in denen die Dienststelle nicht zur Entscheidung befugt ist, ist nach § 72 Abs. 1 aaO an Stelle des örtlichen Personalrats die bei der zuständigen Dienststelle gebildete Stufenvertretung zu beteiligen. Das kann aber dann nicht gelten, wenn die Maßnahme tatsächlich nicht von der an sich zuständigen höheren, sondern der örtlichen Dienststelle (Beschäftigungsbehörde) getroffen wird und der Arbeitgeber sich die Maßnahme der an sich unzuständigen Behörde nach Treu und Glauben zurechnen lassen muß. Denn dann hängt die Wirksamkeit der Maßnahme nicht mehr von der Frage der Zuständigkeit ab, und es ist nur sachgerecht, wenn in einem solchen Falle der bei der handelnden Dienststelle gebildete Personalrat beteiligt wird. Daß der bei der BPA II bestehende Personalrat der Übertragung der Tätigkeit zugestimmt hat, ist vom Landesarbeitsgericht festgestellt.

Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Dieses wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

b

gez Dr. Poelmann Dr. Neumann Dr. Pecher
Dr. Ballerstedt Grobing

